

# Mitteilungen der Gemeinde WEISWEIL



## Amtsblatt der Gemeinde 79367 Weisweil

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Weisweil  
Verantwortlich: Für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Michael Baumann,  
Für den Anzeigenteil/ Druck:  
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG  
Meißkircher Straße 45, 78333 Stockach  
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40  
E-Mail: [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)  
Homepage: [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

Freitag, den 15. Januar 2021

Nummer 01/02

## Termine Veranstaltungen



Anzeigen und Texte an:  
[mitteilungsblatt@weisweil.de](mailto:mitteilungsblatt@weisweil.de)

**Donnerstag 21.01.2021**

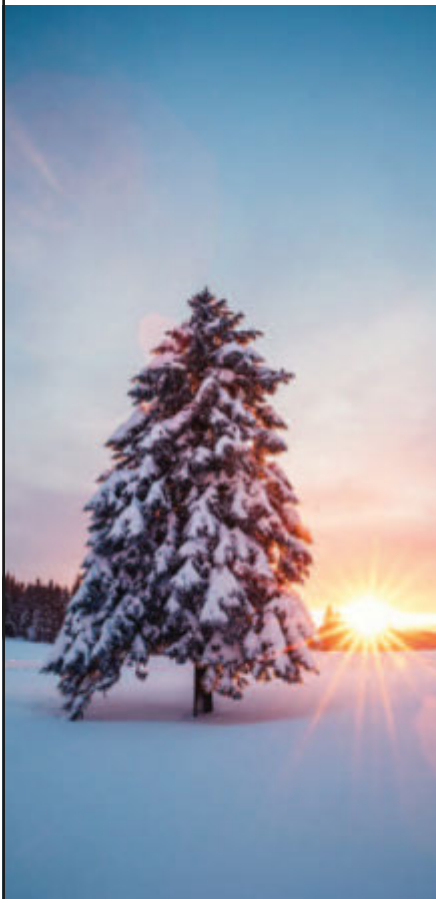
Abfuhr graue Tonne

**Mittwoch 27.01.2021**

Abfuhr gelber Sack

**Freitag 29.01.2021**

Abfuhr blaue Tonne



### **Sehr verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, sehr verehrte Einwohnerinnen und Einwohner,**

das Jahr 2020 war geprägt durch die Corona-Pandemie. Vieles wurde ausgebremst und verlangsamt. Ein geselliges Beisammensein war kaum möglich, was den Vereinen, aber auch Ihnen und Ihren Familien als persönlich Betroffene erhebliche Einschränkungen brachte. Gastronomie und Wirtschaft hatten und haben weiterhin einen schweren Stand. Besonders die Älteren und die Kinder mussten sich stark einschränken.

Ich bedauere auch sehr, dass wir das 1250-jährige Bestehen der Gemeinde Weisweil nicht würdig feiern konnten. Die in diesem Zuge geplante Eröffnung des Heimatmuseums war nicht möglich, einige Projekte einfach nicht umsetzbar. Schuld daran waren nicht nur, aber mit großem Anteil die Pandemiebedingungen, die Ihnen allen in Ihren beruflichen und privaten Bereichen und letztlich auch der Gemeindeverwaltung die Arbeit erschwerte.

Sehr gerne hätten wir auch zu Beginn dieses Jahres, wie so oft davor, einen Neujahrsempfang für die Bürgerinnen und Bürger von Weisweil durchgeführt. Leider konnten Bürgermeister und Gemeinderat Sie in diesem Jahr nicht wie gewohnt empfangen, konnten verdiente Bürgerinnen und Bürger nicht ehren. Ganz sicher lässt sich das an anderer Stelle nachholen. Denn wir haben Hoffnung, dass sich im Jahr 2021 wieder vieles zum Besseren wenden kann.

### **Im kommenden Jahr liegen einige wichtige Aufgaben vor:**

- Die Erschließung des Bereiches Kreuzacker wird im Jahr 2021 durchgeführt. Damit schafft der Gemeinderat die Voraussetzungen für den Nahversorger „Beckesepp“ mit knapp 800qm in Weisweil. Ein Nahversorger in unserem Dorf ist einer der wichtigsten Schritte zur örtlichen Entwicklung der künftigen Infrastruktur der Gemeinde.
- Das Gewerbegebiet Schanzlin-Areal drohte zu einer Gewerbebrache zu werden. Mit dem Interesse eines Investors könnte dort in der Zukunft Wohnbebauung möglich sein. Die Voraussetzungen hierzu werden derzeit geprüft.
- Der Waldkindergarten und die 3. Gruppe der Kleinkindbetreuung sollen im ersten Quartal 2021 zur Umsetzung kommen. Hierzu warten wir auf die Baugenehmigungen durch die untere Baurechtsbehörde.
- Die Arbeiten für den Radweg Wyhl-Weisweil sind seit langem in Gange. Seitens des Regierungspräsidiums wurden für dieses Jahr Mittel im Haushalt vorgesehen. Ich bin zuversichtlich, dass die beiden Gemeinden Wyhl und Weisweil eine Einigung mit der zuständigen Behörde erlangen und damit die Planung umgesetzt werden kann.
- Mit der hydraulischen Sicherung des Grundwassers auf dem IVECO-Areal wurde der erste Schritt im Sanierungsverfahren durchgeführt. In Kürze ist mit der Aussage seitens der zuständigen Behörde zum zweiten Sanierungsschritt zu rechnen. Dann ist der Zeitpunkt, an dem die Gemeinde sich positionieren kann.
- Dass der Bereich Sternengarten nicht wie geplant umgesetzt werden konnte, ist nach wie vor sehr bedauerlich. Aber wir lassen uns nicht entmutigen. Hier gilt es nach vorne zu schauen und aktiv nach neuen Investoren zu suchen, die die Vorstellungen der Gemeinde mittragen können. Ich bin zuversichtlich, dass wir im Jahr 2021 erfolgreich agieren können. Dies liegt mir für Weisweil besonders am Herzen, ist dies doch ein echter Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge.
- Daneben wird uns auch die anstehende Umsetzung der Gesamtentwässerungsplanung für Weisweil intensiv beschäftigen.

Zunächst aber sind wir weiterhin gemeinsam gefordert, der Pandemie die Stirn zu bieten. Hierbei ist auch wichtig, allen Betroffenen tatkräftig und solidarisch unter die Arme zu greifen, aber auch Trost und Zuversicht zu vermitteln. Beruflich wie privat.

Bitte bewahren Sie sich den Optimismus und den Gemeinschaftssinn, den ich in den vergangenen Monaten erleben durfte und auf den ich als ihr Bürgermeister sehr stolz bin.

Ihnen nochmals ein gutes Neues Jahr.

Ihr Michael Baumann  
Bürgermeister

**Sprechzeiten und Kontaktdaten der Gemeindeverwaltung, des Kindergartens, der Schule und des Forstamtes****Gemeindeverwaltung**

Öffnungszeiten:  
Montag, Dienstag,  
Mittwoch, Freitag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr

**Telefonisch sind wir wie folgt erreichbar:**

Mo, Di, Mi, von 8.00-12.00 Uhr  
und 14.00–16.00 Uhr  
Do. von 8.00-12.00 Uhr  
und 14.00-18.00 Uhr  
Fr. 08.00 - 12.30 Uhr

**Sie haben ein Anliegen, wissen aber nicht, wer Ihr Ansprechpartner ist? Wählen Sie 07646 91 02-0. Sie werden dann umgehend von einem freien Mitarbeiter an Ihren zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet.**

**Ihr Rathaus-Team**

Zentralfax: 07646/9102-50  
E-Mail: rheingemeinde@weisweil.de  
Internet: www.weisweil.de

**Bürgermeister**

Michael Baumann  
Tel.: 9102-30 Fax: 9102-930  
E-Mail: michael.baumann@weisweil.de

**Hauptamt**

Brigitte Panhölzl  
Tel.: 9102-15 Fax: 9102-915  
E-Mail: brigitte.panhoelzl@weisweil.de

**Sekretariat/Standesamt/  
Friedhofsverwaltung**

Waltraud Ehret  
Tel.: 9102-14 Fax: 9102-914  
E-Mail: waltraud.ehret@weisweil.de

**Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro**

Silvia Schweizer  
Tel.: 9102-11 Fax: 9102-911  
E-Mail: silvia.schweizer@weisweil.de

**Bürgerinformation**

Sandra Reif  
Tel.: 9102-12 Fax: 9102-912  
E-Mail: sandra.reif@weisweil.de

**Mitteilungsblatt**

Waltraud Ehret  
Tel.: 9102-14 Fax: 9102-914  
E-Mail: mitteilungsblatt@weisweil.de

**Bauamt**

Jürgen Pflieger  
Tel.: 9102-17 Fax: 9102-917  
E-Mail: juergen.pflieger@weisweil.de

**Rechnungsamt**

Svenja Birkle  
Tel.: 9102-20 Fax: 9102-920  
E-Mail: svenja.birkle@weisweil.de

**Brigitte Wintergerst**

Tel.: 9102-13 Fax: 9102-913  
E-Mail: brigitte.wintergerst@weisweil.de

**Gemeindekasse**

Juliane Bosch, Kassenverwalterin  
Tel.: 9102-16 Fax: 9102-916  
E-Mail: juliane.bosch@weisweil.de

**Bankverbindung:**

Sparkasse  
Freiburg-Nördlicher Breisgau  
Konto-Nr. 22000325 –  
BLZ 680 501 01  
IBAN: DE70 6805 0101 0022 0003 25  
BIC: FRSPDE66XXX  
Volksbank Lahr eG  
Konto-Nr. 670615 00 –  
BLZ 682 900 00  
IBAN: DE90 6829 0000 0067 0615 00  
BIC: GENODE61LAH

**Technischer Bereich:**

**Bauhof/Wasserwerk/Betriebshof**  
Notfalltelefon 0171 7640731

**Feuerwehrhaus** Tel.: 266

**Forstreviere**

Revier Gemeindewald  
Alex Schulz 07822/300160  
Mobil 0175/2233113  
a.schulz@landkreis-emmendingen.de

Revier Staatswald 07646/208  
Detlef Franke 0172/6362786  
Mobil  
detlef.franke@forstbw.de

Forstamt Emmendingen  
07641/4519400

**Kinderbetreuung, Schule:  
Kindergarten „Blumenwiese“**

Leiterin: Stefanie Grulke  
Tel.: 1290 Fax: 915495  
E-Mail: kiga-weisweil@t-online.de

**Sonnenwirbele e. V.**

Sprechzeiten:  
Mo. u. Mi. 14.00 – 17.00 Uhr  
Leiterin Tanja Klank Tel.: 915714  
E-Mail: sonnenwirbele@weisweil.de

**Grundschule am Rheinwald**

Rektorin: Stefanie Moser  
Tel.: 482 Fax: 9159859  
E-Mail: poststelle@gs-weisweil.em.schule.bwl.de

**Hausmeister**

Schule, Halle, Gemeindewohnungen  
Edwin Reimann  
Tel.: 913146, Mobil: 0170 5623956  
E-Mail: hausmeister@weisweil.de  
Stellvertreter: Eugen Moza  
Mobil: 015121525304

**Förderverein Grundschule e.V.**

(Ganztagsbetreuung)  
Leiterin: Petra Grabisch Tel.: 913246  
E-Mail: foerderverein-grundschule@weisweil.de

**Jugendzentrum Weisweil (JUWE)**

Tel.: 9 3160

**NOTRUF \*\*\* BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE \*\*\* APOTHEKEN****Notrufe****Polizei**

Notruf **110**  
Polizei-posten Kenzingen 07644/92 91-0  
Polizeidirektion Emmendingen 07641/582-0

**Feuerwehr**

Notruf **112**  
Feuerwehrkommandant 07646/611

**Notruf-Fax an die Rettungs- und  
Feuerwehrleitstelle**

07641/4601-77  
(nur für schwerhörige, ertaubte,  
gehörlose und sprachgeschädigte Personen)

**Ein Defibrillator für lebensrettende Maßnahmen befindet sich bei der Bushaltestelle beim Feuerwehrhaus, Hauptstraße (gegenüber der Kirche)**

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117**

**Giftnotrufzentrale 0761/19240**

**Krankentransport**

DRK Emmendingen 07641/19222

**Fachstelle Sucht**

07641/933589-0  
Beratung, Behandlung, Prävention  
Hebelstraße 27, Emmendingen

**Wasser / Abwasserbeseitigung**

**(Notfalltelefon) 0171 7640731**

**Störungsstelle**

Strom + Gas nbNETZE 0800/2767767

**Telekom - Störungsmeldung**

Geschäftskunden 0800/3301172  
Privatkunden 0800/3302000

Bei Unfallschäden mit Wild  
kontaktieren Sie bitte die  
Polizeidienststelle Kenzingen: 07644/9291-0

**Häusliche Krankenpflege und Dorfhelferinnen**

Ökumenische Sozialstation St. Franziskus e.V.,  
Maria-Sand-Straße 10, 79336 Herbolzheim  
Tel: 07643/9336980

**Kurpjuweit Jürgen - Mobiler Pflegedienst**

Köpfler 13, 79367 Weisweil 913232

**Telefonseelsorge 0800/1110111**

**Hospitz Hecklingen e.V.**

Kenzingen, Hauptstr. 46 **07644/930198**  
Persönliche Sprechzeiten: mittwochs von 9.00  
– 11.00 Uhr zusätzlich am ersten Mittwoch von  
16.30 – 18.30 Uhr. Trauergruppe am letzten Mitt-  
woch im Monat um 18.00 Uhr  
Weitere Informationen:  
www.Hospitz-Hecklingen.de

**Allgemeiner Notfalldienst**

**Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Be-  
reitschaftsdienst im Landkreis Emmendingen**

**Rettungsdienst: 112**

**Allgemeiner Notfalldienst: 116117**

**Kinderärztlicher Notfalldienst: 116117**

**Augenärztlicher Notfalldienst: 116117**

**Fundtiere:**

Mo. - Fr., Tel. 07646/91 02-15  
Wochenende und außerhalb der Öffnungszeiten:  
07646/2 88

**Apothekendienst**

**Freitag, 15.01.**  
Stadt-Apotheke, Herbolzheim

**Samstag, 16.01.**  
Üsenberg-Apotheke, Kenzingen

**Sonntag, 17.01.**  
Tulla-Apotheke, Rheinhausen

**Montag, 18.01.**  
Brunnen-Apotheke, Herbolzheim

**Dienstag, 19.01.**  
Mithras-Apotheke, Riegel

**Mittwoch, 20.01.**  
Stadt-Apotheke, Kenzingen

**Donnerstag, 21.01.**  
Apotheke im alten Rathaus, Malterdingen

**Freitag, 22.01.**  
St. Katharina-Apotheke, Endingen

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Weisweil  
Landkreis Emmendingen

### Hauptsatzung vom 16. Dezember 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisweil in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Form der Gemeindeverfassung

##### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### II. Gemeinderat

##### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

In die Tagesordnung von Gemeinderatssitzungen ist der Tagesordnungspunkt „Anfragen und Anliegen des Gemeinderates“ aufzunehmen.

Die Protokolle von Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, Arbeitskreise u. ä. sind entsprechend der Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorzulegen.

##### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

**Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.**

#### III. Ausschüsse des Gemeinderats

##### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

Es werden keine beschließenden Ausschüsse gebildet.

##### **§ 5 Beratende Ausschüsse**

Es werden keine beratenden Ausschüsse gebildet:

#### IV. Bürgermeister

##### **§ 6 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 9.000,- € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,- € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,- € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,- €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,- € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, im Wert bis zu 9.000,00 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert von 1.000,- € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,- € im Einzelfall;

2.11 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

(3) Insbesondere über die in Abs. 2 Ziffer 2.3 bezeichneten Personalangelegenheiten im Sinne des § 34 Abs. 5 GemO unterrichtet der Bürgermeister den Gemeinderat unverzüglich.

#### V. Schlussbestimmungen

##### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.09.2019 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weisweil, den 16.12.2020

gez. Michael Baumann  
Bürgermeister

Gemeinde Weisweil  
Landkreis Emmendingen

### **FEUERWEHRSATZUNG der Gemeinde Weisweil vom 16. Dezember 2020**

#### **Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung - FwS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

##### **§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Weisweil in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Weisweil ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
  2. der Altersabteilung
  3. der Jugendfeuerwehr

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und . mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzauflärung und -erziehung
  2. sowie des Feuersicherheitsdienstes

## § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer an-

deren Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Geschwister vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Kreisfeuerwehrverband ausgestellten Dienstaussweis.

## § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
1. die Probezeit nicht besteht,
  2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
  2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
  3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
  4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch

ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst
  2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen

gen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären und persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

### § 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer 1 Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die

das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

### § 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendlichen.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
  1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund

beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss bestimmt. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

### § 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

### § 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Feuerwehrausschuss,
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
4. Hauptversammlung,

### § 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine zwei Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer
  1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen

erfüllt.

- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
  1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
  5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
  7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu be-

raten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

### **§ 11 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

### **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Zu den Kassenprüfern werden zwei Angehörige der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr vom Feuerwehrausschuss bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Bestimmung der Kassenprüfer erfolgt im wechselnden Rhythmus, sodass jedes Jahr ein Kassenprüfer neu bestimmt wird.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, einmal im Jahr eine Prüfung der Kasse und laufende Buchführung vorzunehmen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis der

Prüfungshandlungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Kassenverwalters.

### **§ 13 Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 5, auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
  - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
  - der Leiter der Altersabteilung,
  - der Jugendfeuerwehrwart,
  - der Schriftführer und
  - der Kassenverwalter.
- (3) Werden die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

### **§ 14 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu

erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

#### § 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feu-

erwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

#### § 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrkommandant ermächtigt, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

#### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer

Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 13. Dezember 2010 außer Kraft.

Weisweil, den 16.12.2020  
gez. Michael Baumann  
Bürgermeister

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. (4) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes, zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist danach eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann die Verletzung geltend machen.

### Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Hebesätze für Grundsteuer A und Grundsteuer B haben sich für das Kalenderjahr 2021 gegenüber dem Vorjahr (2020) nicht geändert.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner öffentlich festgesetzt, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2020 an die Gemeinde Weisweil zu entrichten haben.

**Auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 wird somit verzichtet.**

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 zugegangen wäre.

Die **Grundsteuer 2021** ist an den in dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid oder Grundsteuer-Änderungsbescheid angegebenen Fälligkeitszeitpunkten (15.02.,

15.05., 15.08. und 15.11.) zu entrichten oder wenn ein Antrag auf jährliche Zahlung gestellt wurde, am 01. Juli 2021 zu bezahlen. Auch die Grundsteuerbeträge sind dem letzten Grundsteuerbescheid oder Grundsteuer-Änderungsbescheid zu entnehmen.

Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldern oder deren Vertretern jeweils durch Grundsteuerbescheid oder Grundsteuer-Änderungsbescheide mitgeteilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden gemäß §§ 68–70 der Verwaltungsgerichtsordnung. Der Widerspruch kann beim Bürgermeisteramt Weisweil, Hinterdorfstr. 14, 79367 Weisweil erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstr. 2-4, 79312 Emmendingen eingelegt wird.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Steuer.

Weisweil, den 15.01.2021

gez. Michael Baumann  
Bürgermeister

## Information zur Grundsteuer

**Die festgesetzte Grundsteuer für das Jahr 2021 wird noch auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen erlassen.**

**Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken.**

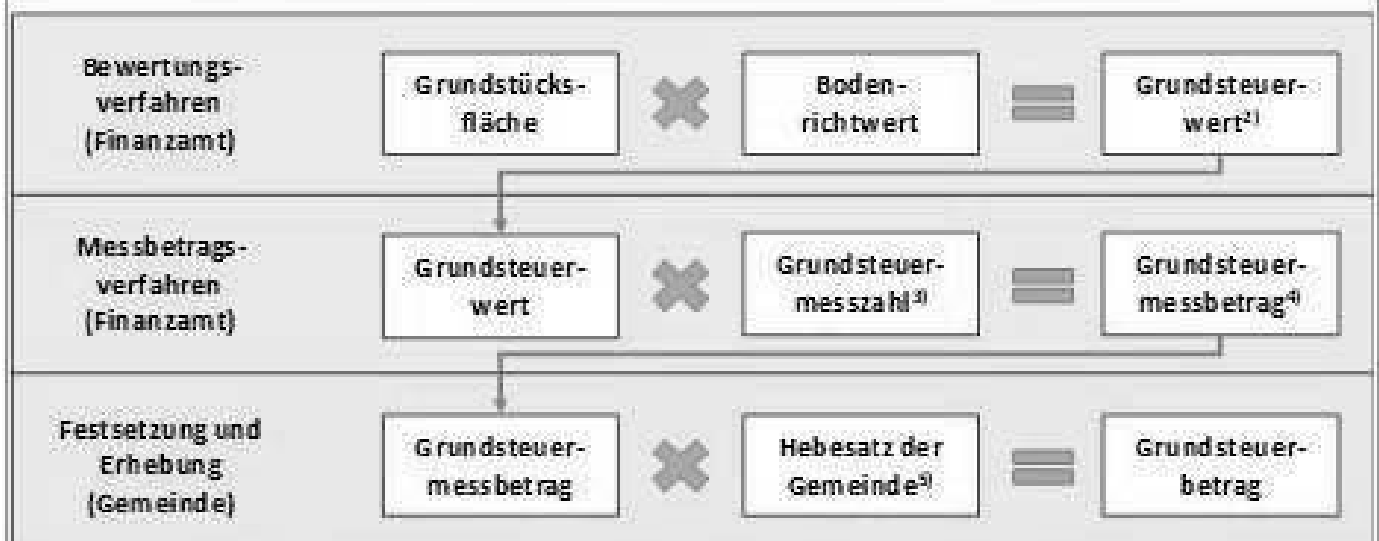
Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer B (letztlich für alle bebauten und unbebauten Grundstücke, sofern nicht der Grundsteuer A für Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen) nach dem so genannten „modifizierten Bodenwertmodell“ ermittelt. Dieses basiert im Wesentlichen auf zwei Werten, der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Berechnung werden beide Werte multipliziert. Dies ergibt den Grundsteuerwert. Dieser Grundsteuerwert ist mit einer Steuermesszahl (1,3 Promille) zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der Steuermessbetrag, der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer ist. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird die Steuermesszahl um einen Abschlag in Höhe von 30 Prozent gemindert, beträgt als 0,91 Promille.

Der Steuermessbetrag wird, wie auch bisher, durch das Finanzamt im Grundsteuermessbescheid festgesetzt. Der Grundsteuermessbetrag wird, wie bisher, mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde/Stadt multipliziert, woraus sich die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt.

Derzeit sind noch keine belastbaren Aussagen dazu möglich, wie hoch die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 für die einzelnen Grundstücke ausfallen und welche Belastungsveränderungen es geben wird! Dazu müssen erst die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt werden; diese werden voraussichtlich im Sommer 2022 vorliegen. Im Laufe des Jahres 2022 werden die Grundstückseigentümer\*innen von der Finanzverwaltung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung aufgefordert. Anschließend erlässt das Finanzamt die Grundsteuermessbescheide.

Entscheidend für die Höhe der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der künftige im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Diesen kann die Gemeinde/Stadt erst ermitteln, wenn sie aus den Messbescheiden des Finanzamts die Summe der neuen Messbeträge kennt. Diese Datenbasis wird den Gemeinden/Städten voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2024 vollständig vorliegen. Vorher lässt sich nicht absehen, ob und inwieweit der Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz erhöht oder ermäßigt werden muss, um das für 2025 angestrebte Grundsteueraufkommen zu erreichen. Anders ausgedrückt: Je nach der Veränderung der neuen Messbeträge gegenüber den bisherigen Messbeträgen kann bereits mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz das angestrebte Aufkommen erzielt werden. Andererseits kann auch ein deutlich höherer Hebesatz nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen. Daher können auch Beispielsberechnungen mit dem bisherigen Hebesatz nicht zu belastbaren Aussagen im

## Die Grundsteuer in Baden-Württemberg (ab 2025)<sup>1)</sup>



1) Darstellung beschränkt auf Grundsteuer für bebauten und unbebauten Grundvermögen (Grundsteuer B).

2) Hauptfestsetzung zum 1.1.2021 auf der Grundlage der von den Gutachterausschüssen zum 1.1.2022 zu ermittelnden Bodenrichtwerte.

3) Vom Gesetzgeber vorgegeben: Grds. 1,3 Promille. Dient das Grundstück überwiegend Wohnzwecken, 0,91 Promille.

4) Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge auf den 1.1.2025.

5) Für 2025 neu festzulegen.





Hinblick auf die Höhe der künftigen Grundsteuer führen.

Auch bei insgesamt angestrebter Einkommensneutralität wird es allerdings zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen zu Belastungsverschiebungen kommen. D.h. es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig erachtet und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben wurde, die zwangsläufige Folge der Reform.

Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/>.

## AUS DEM RATHAUS

### Vollsperrung Neue Schulstraße

Aufgrund von Bauarbeiten zur Verlegung einer Gasleitung ist die Neue Schulstraße im Bereich der Gebäude Nr. 2 bis 8 im Zeitraum **vom 11.01. bis 26.02.2021** vollständig gesperrt. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung



Gemeinde Weisweil



Ortsverein Weisweil

Einkaufsservice des DRK

### im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus

Für Menschen, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus unter häuslicher Quarantäne stehen oder auf Empfehlung aufgrund eines Aufenthalts in einem Risikogebiet oder engem Kontakt mit Risikopersonen ihre Wohnung nicht verlassen können und keine familiäre oder sonstige Unterstützung haben, bietet der DRK-Ortsverein Weisweil zusammen mit der Gemeindeverwaltung Weisweil ab sofort einen Einkaufsservice an.

Ehrenamtliche Mitarbeiter besorgen 1-2 Mal pro Woche Lebensmittel und Artikel des täglichen Bedarfs aus den regionalen Geschäften und liefern sie vor der Haus- oder Wohnungstür ab. Dabei warten sie selbstverständlich – in angemessenem Abstand – bis die Einkäufe von der jeweiligen Person aufgenommen werden.

Die Kosten werden zunächst vom DRK ausgelegt und können dann dem DRK-Ortsverein überwiesen werden. Die entsprechenden Bankdaten werden den Einkäufen zusammen mit dem Kassensbon beigelegt.

Bei Bedarf melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Weisweil unter der Telefonnummer 07646/9102-0 oder per mail an [rheingemeinde@weisweil.de](mailto:rheingemeinde@weisweil.de)

## AUS DEM GEMEINDERAT

### Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 16.12.2020

#### TOP 1 Anregungen zur Tagesordnung aus der Bürgerschaft

keine

#### TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche:

##### a) Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses mit Nebengebäuden zur Mehrfamilienwohnanlage mit 8 Wohnungen, Flst.Nr. 1372, 1373, Erbprinzenstr. 33

Das Bauvorhaben liegt im Ortskern. Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB, d.h. das Bauvorhaben muss sich in die Umgebungsbebauung einfügen.

Geplant ist der Umbau und die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses mit Nebengebäuden zur Mehrfamilienwohnanlage mit 8 Wohnungen. Es sind insgesamt 9 Stellplätze ausgewiesen, wobei 4 Stellplätze auf dem Nachbargrundstück liegen. Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sind Baulasten bezüglich der Grenzbebauung und des Stellplatznachweises auf dem benachbarten Grundstücks erforderlich.

Die Stellungnahme der Unteren Baurechtsbehörde bezüglich des Einfügens lag zur Sitzung noch nicht vor. Das Einfügen konnte, insbes. bezgl. Geschossigkeit und Bauvolumen, noch nicht bestätigt werden.

Die Unterlagen bezüglich First- und Traufhöhen lagen seit 14.12.2020, abends, vor. In der Umgebung gibt es Gebäude mit geringerer Höhe, aber auch höhere Gebäude. Die Traufhöhe des geplanten Gebäudes ist aufgrund des flach geneigten Dachs wesentlich höher.

Der Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunkts aufgrund der noch ausstehenden Stellungnahme des Landratsamtes wurde mit 2 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen abgelehnt.

Anschließend wurde mit 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung beschlossen, das Einvernehmen zu dem Bauantrag zu erteilen.

##### b) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flst.Nr. 9978/1, Neue Schulstraße

Das Bauvorhaben liegt im Ortskern. Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB, d.h. das Bauvorhaben muss sich in die Umgebungsbebauung einfügen.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport. Die bestehende Scheune wird abgebrochen. Das Gebäude entspricht in der Höhe der Umgebungsbebauung.

Der Technische Ausschuss hat einstimmig beschlossen, das Einvernehmen zu dem Bauantrag zu erteilen.

#### TOP 3 Bekanntgabe von Baugesuchen im Kenntnisgabeverfahren: Abbruch von Scheune, Stall und Schuppen, Flst.Nr. 9978/1, Neue Schulstraße

Geplant ist der Abbruch einer Scheune, eines Stalls und Schuppens. Es handelt sich um einen Bauantrag im Kenntnisgabeverfahren, so dass kein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist.

Der Bauantrag wurde dem Gemeinderat zu Kenntnis gegeben.

## Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16.12.2020

### TOP 1 Anregungen zur Tagesordnung aus der Bürgerschaft

Eine Bürgerin bemängelte, dass bei Einbeziehungssatzungen kein Flächenabzug für die Grundstückseigentümer erfolgt.

### TOP 2 Ausschüsse der Gemeinde Weisweil

#### 1. Aufhebung von Ausschüssen 2. Neufassung der Hauptsatzung Beratung und Beschlussfassung

##### a) Abschaffung der Ausschüsse

Bürgermeister Michael Baumann führte hierzu aus, dass nach der bisher gültigen Hauptsatzung vom 18.09.2019 der Technische Ausschuss als beschließender Ausschuss sowie folgende beratende Ausschüsse: Ausschuss Handel, Gewerbe und Tourismus; Ausschuss Kinder, Jugend und Soziales; Finanz- und Verwaltungsausschuss; Friedhofsausschuss; Kulturausschuss; Landwirtschaftsausschuss; Umweltausschuss bestehen.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 25.11.2020 wurde im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Ausschüsse infolge des Ausscheidens von Gemeinderat Timo Weber und der Verpflichtung von Gemeinderat Klemens Hamann aus dem Gemeinderat der Antrag gestellt, die Ausschüsse überhaupt nicht mehr zu besetzen und aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen alle gebildeten Ausschüsse abzuschaffen. Als Grund wurde angeführt, dass es trotz Vorberatungen in den Ausschüssen immer wieder zu zeitintensiven Diskussionen mit wieder neuen Beschlussvorschlägen bei der anschließenden Behandlung im Gemeinderat gekommen ist. Außerdem wurde schon die Vielzahl an Ausschüssen für wenig effektiv und wenig transparent angesehen, denn die beratenden Ausschüsse beraten i.d.R. nichtöffentlich. Ein Teil des Gemeinderats hielt jedoch die gebildeten Ausschüsse für sinnvoll bzw. sprach sich alternativ für eine Reduzierung der Ausschüsse aus.

Der Gemeinderat hat über den weitestgehenden Antrag abgestimmt und mit knapper Mehrheit beschlossen, die Ausschüsse mit Ausnahme des Umlegungsausschusses aufzuheben. Die Verwaltung hat sich mit dieser Beschlussfassung den Arbeitsauftrag erteilen lassen, die entsprechenden Beschlüsse vorzubereiten.

Aufgrund einer Anfrage aus dem Gemeinderat bei der Rechtsaufsicht des Landratsamts Emmendingen wurde die Rechtmäßigkeit des Beschlusses überprüft mit dem Ergebnis, dass die Entscheidung über den TOP aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde so nicht zulässig war, da dieser nicht zuvor explizit auf der Tagesordnung stand. Die Verwaltung sieht dies anders und vertritt die Meinung, dass über den Antrag aus dem Gemeinderat zurecht abzustimmen war, da nur so festzustellen war, ob die Verwaltung den nächsten

Schritt, nämlich die Vorbereitung zur Änderung der Hauptsatzung, gehen soll.

In der Sitzung wurde aus dem Gemeinderat beantragt, dass künftig folgende beratende Ausschüsse gebildet werden sollen:

- Technischer Ausschuss
- Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Kultur (Sozialausschuss)
- Finanzausschuss
- Umlegungsausschuss

Andererseits wurde der in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 25.11.2020 gestellte Antrag auf Abschaffung aller Ausschüsse mit Ausnahme des Umlegungsausschusses aufrechterhalten.

Als weitreichendster Antrag musste über den Antrag auf Abschaffung der Ausschüsse zuerst abgestimmt werden.

Nach ausführlicher Diskussion hatte der Gemeinderat unter gleichzeitiger Aufhebung des Beschlusses aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 25.11.2020 zu TOP 5 die Abschaffung des beschließenden Ausschusses und aller beratenden Ausschüsse gemäß der Hauptsatzung vom 18.09.2019 der Gemeinde Weisweil beschlossen.

##### b) Neufassung der Hauptsatzung

Zur Wirksamkeit der Entscheidung über die Abschaffung der Ausschüsse ist infolge der Änderung bzw. Neufassung der Hauptsatzung erforderlich.

Der Gemeinderat hat die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Weisweil vom 16.12.2020 beschlossen.

Auf die gesonderte Bekanntmachung der Hauptsatzung in dieser Ausgabe wird verwiesen.

### TOP 3 2. Änderung der „Innenbereichssatzung Weisweil“ – Einbeziehungssatzung – gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren)

#### a) Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2 (1) i.V.m. § 13 BauGB

#### b) Offenlagebeschluss gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) i.V.m. § 13 BauGB

Die ortsansässigen Eigentümer des Grundstückes mit der Flst.Nr. 411, welches im westlichen Bereich Weisweils nördlich der Rheinstraße liegt, waren mit der Bitte an die Gemeinde herangetreten, diese im Außenbereich nach § 35 BauGB liegende Fläche zu Wohnbauzwecken in den Innenbereich nach § 34 BauGB einzubeziehen.

Hierzu wurde seitens der Eigentümer Kontakt mit der Kreisplanungsbehörde aufgenommen und von dort die Zusage erteilt, dass das Grundstück Flst.-Nr. 411 noch in die Abrundung aufgenommen werden kann. Die hierbei entstehenden Kosten für die Änderung der Abrundungssatzung werden dabei vollumfänglich vom Eigentümer übernommen. Der Gemeinde entstehen damit keine Nachteile, vielmehr ermöglicht dieser Umstand die Schaffung eines weiteren Bauplatzes in diesem Bereich.

Die Gemeinde stand diesem Wunsch offen gegenüber. Es soll das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt und die bestehende „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Weisweil“ (Innenbereichssatzung) mit Rechtskraft vom 14.07.1980 um das genannte Grundstück erweitert werden. Diese Erweiterung würde dann das Bauvorhaben, welches auf dem Grundstück derzeit nicht genehmigungsfähig ist, ermöglichen. Konkret beabsichtigen die Eigentümer die Errichtung eines Einfamilienhauses oder eines Doppelhauses mit insgesamt zwei Wohnungen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sind durch die umgebenden Strukturen gegeben, sodass die Gemeinde Weisweil die bestehende „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Weisweil (Innenbereichssatzung) im Sinne einer s. g. Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erweitert.

Ziel ist somit, das Grundstück Flst.Nr. 411 in den nach § 34 BauGB als Innenbereich zu beurteilenden Ortsteil einzubeziehen und die gewünschte Wohnbebauung zu ermöglichen. Das Grundstück kann über die noch herzustellende Verlängerung der von Süden kommenden Stichstraße erschlossen werden, welche an das übergeordnete Verkehrssystem angebunden ist.

Die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist dann möglich, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Dies ist bei der vorliegenden Fläche der Fall: Im umliegenden Bereich befindet sich Wohn- und Mischbebauung mit Hausgärten und Wiesenflächen und auch die nun einzubeziehende Fläche ist bereits durch bauliche Strukturen vorgeprägt. Auch die Notwendigkeit, dass aus dem angrenzenden Bereich hinreichende Zulässigkeitskriterien für die Bestimmung der baulichen Nutzung (Einfügungsgebot gemäß § 34 BauGB) ableitbar sein müssen, ist im vorliegenden Fall durch die Bestandsbebauung östlich und südlich (Bestand gemäß § 34 BauGB) sowie südwestlich (BPL „Haagmatte“) gegeben.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 anzuwenden. Dies bedeutet, dass ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden kann; auf das frühzeitige Beteiligungsverfahren kann verzichtet werden. Im vereinfachten Verfahren wird auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht, auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich. In der Sitzung stellte die Planerin Frau Burg, fsp stadtplanung, den Satzungsentwurf vor.

Nach ausführlicher Diskussion hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weisweil beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die 2. Änderung der „Innenbereichssatzung Weisweil – Einbeziehungssatzung – (Aufstellungsbeschluss). Die „Innenbereichssatzung Weisweil“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB geändert.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Weisweil billigt den Entwurf der Änderung der „Innenbereichssatzung Weisweil – Einbeziehungssatzung –, der Begründung sowie der Belange des Umweltschutzes und beschließt die Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchzuführen (Offenlagebeschluss).

#### **TOP 4 Neufassung der Feuerwehrsatzung Beratung und Beschlussfassung**

Aufgrund der zukünftigen Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Weisweil ist eine Neufassung der Feuerwehrsatzung erforderlich. Primär soll es zukünftig zwei Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, anstatt nur einem Stellvertreter, geben. Grund hierfür ist die Entlastung der Führungsebene. Die vielfältigen Aufgaben und der dadurch entstehende hohe Zeitaufwand können ohne einen weiteren Stellvertreter nicht mehr bewerkstelligt werden. Des Weiteren wurden einige Formulierungsanpassungen vorgenommen.

Der Gemeinderat hat die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weisweil vom 15.12.2020 beschlossen.

Auf die gesonderte Bekanntmachung in dieser Satzung wird verwiesen.

#### **TOP 5 Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim im Umlaufverfahren**

##### **Nr. Tagesordnungspunkt**

1. **Wahl des Vorsitzenden des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim sowie der Stellvertreter bis Ende des Jahres 2023**
2. **Wahl des Geschäftsführers des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim bis Ende des Jahres 2023**

Der Gemeinderat hat hierzu beschlossen, den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Weisung zu erteilen, den nachstehend genannten Beschlussvorschlägen bzgl. TOP 1 und 2 zuzustimmen:

##### Beschlussvorschlag zu TOP 1:

Die Verbandsversammlung wählt für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023

1. Herrn Bürgermeister Thomas Gedemer zum Verbandsvorsitzenden,
2. Herrn Bürgermeister Matthias Guderjan zum 1. Stellvertreter,
3. Herrn Bürgermeister Dr. Jürgen Louis zum 2. Stellvertreter,

4. Herrn Bürgermeister Michael Baumann zum 3. Stellvertreter

##### Beschlussvorschlag zu TOP 2:

Die Verbandsversammlung wählt für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 Herrn Bruno Witt, Hauptamtsleiter der Stadt Herbolzheim, zum Geschäftsführer des Gemeindeverwaltungsverbandes.

#### **TOP 6 Forstwirtschaft: Jahresabschluss 2019 und Betriebsplan 2021 Beratung und Beschlussfassung**

Revierförster Herr Alex Schulz stellte den Jahresabschluss 2019 und den Betriebsplan 2021 für den Gemeindegewald Weisweil vor. Für 2019 wurde ein Überschuss von 14.818 € erwirtschaftet. Hierbei sind auch Zahlungen der Bahn für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Ausbaus der Rheintalbahn enthalten, mit denen die künftige Pflege der zusätzlichen Bäume zu erfolgen hat. Im Betriebsplan 2019 ist ein Überschuss von 2.570 € vorgesehen.

Bürgermeister Michael Baumann dankte Herrn Revierförster Alex Schulz für die geleistete Arbeit und die reibungslose Übernahme der Amtsgeschäfte.

#### **TOP 7 Friedhof: Erweiterung des gärtnergepflegten Grabfeldes Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Der Gemeinderat hat in der Gemeinderatssitzung vom 15.10.2018 Beschluss gefasst, ein gärtnergepflegtes Grabfeld auf dem Friedhof anlegen zu lassen. Mit der Planung wurde die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG beauftragt. Als geeignete Fläche wurde der Bereich rechts des Eingangs aus der Friedhofstraße festgelegt. Wunsch hierbei war, eine Fläche anzubieten, die bei entsprechender Nachfrage später erweiterbar ist. Diese Möglichkeit bietet sich an dieser Stelle. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass es insbesondere für die Findling-Grabfelder eine sehr hohe Nachfrage gibt. Diese sind mittlerweile belegt, so dass bereits jetzt die Planung einer Erweiterung Sinn macht. Seitens der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG wurde der Gemeinde ein Entwurfsplan für eine Erweiterung zugesandt. Es handelt sich um eine überschaubare Fläche, die in gleicher Art und Weise angelegt werden soll, wie die bisherige Fläche.

Der Gemeinderat stimmte der Erweiterung des gärtnergepflegten Grabfeldes auf dem Friedhof Weisweil auf Grundlage des Plannentwurfes zu.

#### **TOP 8 Stadt Herbolzheim, 2. Bebauungsplanänderung „Niederwaldstraße“ und 2. Bebauungsplanänderung „Stockfeld Nord 3“ Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Zu den Bebauungsplanverfahren 2. Bebauungsplanänderung „Niederwaldstraße“ und 2. Bebauungsplanänderung „Stockfeld Nord 3“ der Stadt Herbolzheim hat der Gemeinderat im Rahmen der Beteiligung nach § 4

Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

#### **TOP 9 Bekanntgaben des Bürgermeisters Corona-Notbetreuung**

Bürgermeister Michael Baumann informierte, dass die Eltern der Kinder in den Betreuungseinrichtungen sehr verantwortlich mit der Inanspruchnahme der Notbetreuung umgehen und sich derzeit lediglich eine geringe Anzahl von Kindern in der Notbetreuung befindet. Bürgermeister Baumann sprach allen Verantwortlichen in der Kindertagesbetreuung sowie den Eltern seinen Dank für ihre Unterstützung aus.

##### Neujahrsempfang

Aufgrund der Corona-Pandemie findet der Neujahrsempfang der Gemeinde nicht statt.

##### Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderats ist am 27.01.2021 geplant. Bis dahin könne abzusehen sein, wie die Lockdown-Vorschriften Sitzungen zulassen.

#### **TOP 10 Fragen zu Gemeindeangelegenheiten/Frageviertelstunde**

Hierzu erfolgte keine Wortmeldung.

#### **TOP 11 Anfragen aus dem Gemeinderat Offenlageverfahren**

Gemeinderat Klemens Hamann erkundigte sich, ob die Frist in den derzeitigen Offenlageverfahren aufgrund der Schließtage des Rathauses verlängert wird. Bürgermeister Michael Baumann erklärte, dass die Möglichkeit zur Einsichtnahme gegeben ist und hierzu ein Hinweis im Mitteilungsblatt erfolgt.

##### Kurzarbeit

Gemeinderat Klemens Hamann erkundigte sich, ob die Anmeldung von Kurzarbeit im öffentlichen Dienst ein Thema war. Bürgermeister Michael Baumann wies darauf hin, dass das Thema im Bürgermeister-Sprengel diskutiert wurde mit dem Ergebnis, dass zunächst bis 10.01.2021 abgewartet werden soll. In der Kita werden derzeit Überstunden und Urlaub abgebaut.

##### Ratsinformationssystem

Gemeinderat Kurt Schmidt erkundigte sich nach dem Zeitplan des Ratsinformationssystems. Bürgermeister Michael Baumann erklärte, dass die Angelegenheit in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen vorbereitet wird.

##### Friedhof – defektes Eingangstor

Gemeinderat Klemens Hamann wies darauf hin, dass der Schließmechanismus am Eingangstor zum neuen Friedhof nicht funktioniert und bittet dies zu reparieren. Bürgermeister Michael Baumann sagte eine Überprüfung zu.



## Mitteilungen des Landratsamtes Emmendingen

### Kreisimpfzentrum in Kenzingen startet am 22. Januar 2021

Das Kreisimpfzentrum (KIZ) des Landkreises im ehemaligen ALDI-Markt in Kenzingen (Industriestraße 26) nimmt am Freitag, 22. Januar 2021 seinen Betrieb auf. Der ursprünglich bereits für den 15. Januar 2021 vorgesehene Termin wurde vom Land Baden-Württemberg für alle Kreisimpfzentren kurzfristig um eine Woche verschoben. Als Grund hierfür nannte das Ministerium für Soziales und Integration die Impfstofflieferungen durch den Bund. Das Kreisimpfzentrum in Kenzingen wird vom Landkreis Emmendingen im Auftrag des Landes Baden-Württemberg bis voraussichtlich Ende Juni 2021 betrieben. Ab 22. Januar 2021 ist das Kreisimpfzentrum von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr geöffnet. Mit zunehmender Menge an Impfstoff werden die Betriebszeiten ausgeweitet. Eine Impfung im Kreisimpfzentrum ist nur mit einem gebuchten Termin und bei Erfüllung der Anspruchsberechtigung möglich. Als erste Gruppe werden Personen über 80 Jahre sowie unter anderem Bewohner und Mitarbeitende von Heimen, ambulanten Pflegediensten und Sozialstationen geimpft. Derzeit können jedoch noch keine Termine gebucht werden, dies ist voraussichtlich erst nach dem 18. Januar 2021 möglich. Sobald Reservierungen möglich sind, können sie über die Impftermin-Servicehotline des Landes unter der zentralen Rufnummer 116 117 sowie online über [www.impfterminservice.de](http://www.impfterminservice.de) vorgenommen werden. Das Landratsamt informiert über die Medien, seine Internetseite und auf Instagram, sobald die Reservierungen freigeschaltet sind. Impftermine können jedoch nach Verfügbarkeit für die Zentralen Impfzentren (ZIZ) in Offenburg und Freiburg reserviert werden. Aktuelle Informationen zum Kreisimpfzentrum veröffentlicht das Landratsamt auf seiner Internetseite unter [www.landkreis-emmendingen.de](http://www.landkreis-emmendingen.de), auf dieser Seite werden über einen Link zum Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg auch allgemeine Fragen zum Impfen beantwortet.

### Pflegestützpunkt Landkreis Emmendingen

Romaneistraße 3, 79312 Emmendingen  
Kontakt und Terminvereinbarung  
07641 451-3091, -3095, -3025  
[pflegestuuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de](mailto:pflegestuuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de)  
[www.landkreis-emmendingen.de](http://www.landkreis-emmendingen.de)  
Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich im Pflegestützpunkt Emmendingen, in den Außensprechzeiten oder beim Hausbesuch.

## SCHULEN UND KINDER



### Grundschule am Rheinwald

Rheinstraße 23, 79367 Weisweil  
Tel. 07646/482 Fax 07646/9159859 Email  
[poststelle@gs-weisweil.em.schule.bwl.de](mailto:poststelle@gs-weisweil.em.schule.bwl.de)

Wir sind sehr stolz, dass wir dieses Jahr erneut den ersten Platz beim BZetti Fotowettbewerb gewinnen konnten.

Gerade rechtzeitig, noch vor dem Lockdown im Dezember, wurden wir vom BZetti in der Schule besucht und konnten unseren Preis persönlich entgegennehmen. Herzlichen Dank an Frau Anna Huber für das tolle Siegerfoto!



### vhs Volkshochschule Nördlicher Breisgau

#### Mit einfachen und robusten Anlagestrategien den Aktienmarkt überlisten (140000)

Online-Portal, Online Schulungsraum, Videoplattform Zoom, Di., 19.01.2021, 19:45 - 20:45 Uhr, Di., 26.01.2021, 19:45 - 20:45 Uhr

#### Testamente zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen oder Empfängern von Sozialhilfe - Online-Seminar (150340)

Online-Portal, Webinar, vhs.cloud, Do., 21.01.2021, 19 - 20 Uhr

#### Solarstrom selbst erzeugen, speichern, nutzen und damit eine Rendite erzielen (115670)

Online-Portal, Online-Schulungsraum, Videoplattform Zoom, Mo., 25.01.2021, 18:30-21:00 Uhr, kostenfrei.

#### Zuhause Wohnen im Alter mit digitaler Unterstützung (300140)

Online-Portal, Online, bequem bei Ihnen Zuhause, Di., 26.01.2021, 16:00 - 17:30 Uhr, kostenfrei.

#### Vorweggenommene Erbfolge und die Absicherung des Übergebers - Online-Seminar (150370)

Online-Portal, Webinar, vhs.cloud, Mi., 27.01.2021, 19 - 20 Uhr

Voraussetzung für alle Kurse, dass diese im Rahmen der Corona bedingten Einschränkungen durchgeführt werden dürfen.

Technische Voraussetzungen für alle Onlineangebote: PC/Laptop mit Kamera und Mikrofon. Anmeldung mit Angabe der jeweiligen Kursnummer bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau, 79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, telefonisch: (07641) 9225-0, E-Mail: [info@vhs-em.de](mailto:info@vhs-em.de), Internet [www.vhs-em.de](http://www.vhs-em.de).

## EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE



## Weisweil mit Rheinhausen

### Aktuelles zum kirchlichen Leben in unserer Gemeinde

Liebe Leserin, lieber Leser, das neue Jahr beginnt mit einschneidenden Maßnahmen, die das Infektionsgeschehen eindämmen sollen. Der sog. »harte Lock-down« hat auch Auswirkungen auf unser Gemeinde- und Gottesdienstleben.

**Weiterhin müssen alle Gemeindeveranstaltungen entfallen.** Derzeit sind kirchlichen Zusammenkünfte nur digital per Videokonferenz möglich.

**Auch die Geburtstags- und Hausbesuche müssen wir leider weiter aussetzen. Im Januar erhalten alle Gemeindeglieder ab 70 Jahren, die einen Geburtstag feiern, eine Glückwunschkarte per Post.**

Wenn sich die Infektionslage entspannen sollte, kann unser Besuchsdienstkreis im Februar wieder Besuche an der Haustür machen. Das bleibt jedoch noch abzuwarten.

**Wann wir wieder Präsenzgottesdienste in der Kirche feiern werden, entscheidet der Kirchengerätevorstand in dieser Woche.**

Am Sonntag, den 17. Januar, verzichten wir jedoch auf einen Präsenzgottesdienst und bieten Ihnen stattdessen wieder einen Hausgottesdienst für die Gottesdienstfeier bei Ihnen zu Hause an.

**Trauerfeiern können unter Einhaltung der Abstandsregeln auf dem Friedhof stattfinden. Die maximale Teilnehmeranzahl ist auf 100 Personen festgelegt.**

Wir hoffen weiterhin auf Ihr Verständnis, liebe Leserin, lieber Leser, und wünschen Ihnen Gottes Schutz und Segen in dieser schwierigen Zeit.

#### Sonntag, 17. Januar: Hausgottesdienste



Für diesen Sonntag bieten wir Ihnen – wie gewohnt – einen **Hausgottesdienst** an. Der Gottesdienst kommt von Pfarrer Thomas Herrmann aus Bahlingen.

Den Hausgottesdienst erhalten Sie – wie gewohnt – ab Freitagvormittag bei der Bäckerei Speck, bei der Metzgerei Ehret und in Martins Blumenstübe in Weisweil sowie bei der Metzgerei Kaiser in Rheinhausen.

Sie können sich die Vorlagen auch auf unserer Webseite [www.kirche-weisweil.de](http://www.kirche-weisweil.de) herunterladen.

#### Weihnachten 2020: Danke!



Das Weihnachtsfest 2020 wird uns allen sicherlich in Erinnerung bleiben. Vieles, was die Weihnachtsfeiertage so besonders macht, war nicht möglich: große Familientreffen, Besuche bei Verwandten, Freunden und Bekannten und auch feierliche Gottesdienste in einer vollbesetzten Kirche. Wegen der hohen Infektionszahlen haben wir kurz vor den Feiertagen unsere Gottesdienstplanung verworfen. Eigentlich wollten wir unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln stimmungsvolle Gottesdienste auf der Haagmatte feiern – mit wundervoller Musik, mit einer »lebendigen Krippe« an einer großen Scheune und vielem mehr. Dann kam es aber ganz anders und wir haben unser Gottesdienstprogramm kurzerhand umgestellt: statt Präsenzgottesdienste auf der Haagmatte gab es »To-Go-Gottesdienste« am Heiligen Abend sowie mehrere Online-Gottesdienste.

Diese Gottesdienste waren nur möglich, weil viele wunderbare Menschen in unserer Gemeinde ihre Zeit, ihre Energie und ihre großartigen Talente eingesetzt haben.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei:

- Theresa Ehret für die Organisation des musikalischen Programms sowie für ihren Gesang und ihr Flötenspiel bei den »To-Go- und Online-Gottesdiensten«.
- Marie Ehret, Doris Ehrler, Mona Ehrler, Katharina Götz, Verena Götz, Claudia Heyenga, Suzanne Nopper, Silvia Schützhoff, Jorgos Borchert, Gerd Ehrler, Simon Ehrler und Wolfgang Gröschel für viele wunderbare Lieder und Instrumentalstücke.
- Melanie, Christoph, Pio und Ruben Schneider für ihren stundenlangen Einsatz und mehrfachen Auf- und Abbauen unserer »To-Go-Stationen« bei nasskaltem Wetter am Heiligen Abend.
- Friedrich Heidt für manche Videoaufnahme und die Begleitung der To-Go-Gottesdienste.
- Wolfgang Gröschel für seinen unermüdlischen Einsatz bei der Aufnahme und Weiterverarbeitung der Online-Gottesdienste mit einem großen technischen Aufwand.
- Sabrina Nübling, Lena Nübling, Nele Nübling, Manu Henninger-Dorer, Ilona, Janine, Heidi und David Schönwälder für den Online-Kindergottesdienst am Heiligen Abend.
- Dominik Triebler für Drohnenflüge und Videoaufnahmen.
- Fritz Matthis für die Bereitschaft, das

Lied »Stille Nacht« bei einer geplanten Überraschungsaktion am späten Heiligabend im Dorf zu singen. (Leider mussten unsere »Stille-Nacht-Andachten« ausfallen, da unsere Beschallungsanlage bei dem miserablen Wetter den Geist aufgegeben hat.)

- Sarah und Björn Ries für die Spende des wunderschönen Weihnachtsbaums sowie den Mitarbeitern vom Bauhof für das Aufstellen des Baumes.
- Den Kirchengerätevorständinnen und -räten für ihre Flexibilität, ihre Hilfe bei der Organisation und ihre Mitwirkung beim Online-Gottesdienst am Heiligen Abend.
- Pfarramtssekretärin Rosemarie Schmidt für ihre Hilfe bei der Verteilung der Mitarbeitenden-Geschenke und anderes mehr.
- Angelika Haag für ihr wertvolles Wirken in unserer Kirche.
- Allen, die ich an dieser Stelle möglicherweise vergessen habe (in diesem Fall bitte ich um Nachsicht).

Vielen herzlichen Dank an alle Mitwirkenden! Es ist ein Segen, dass es in unserer Gemeinde so viele talentierte und engagierte Menschen gibt. Danke!

Euer Pfarrer Keno Heyenga

#### Neue Öffnungszeiten im Pfarramt

Mit dem neuen Jahr haben sich die Öffnungszeiten in unserem Pfarramt geändert. Bitte beachten Sie, dass Sie unsere Pfarramtssekretärin Rosemarie Schmidt statt am Montagnachmittag nun am Dienstagnachmittag im Pfarramt erreichen können.

**Folgende Öffnungszeiten gelten seit dem 01.01.2021:**

**Dienstags, 16:00 bis 18:00 Uhr**

**Donnerstags, 09:00 bis 11:00 Uhr**

Bitte beachten Sie außerdem, dass unser Pfarramt wegen der aktuellen Pandemie-Lage für den Besucherverkehr geschlossen ist. Sie können sich mit Ihrem Anliegen aber gerne telefonisch bei uns melden – am besten zu den oben angegebenen Öffnungszeiten. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

#### Arbeiten an der Kirche: Ein kurzer Bericht unserer Kirchendienerin Angelika Haag

Sicherlich ist Ihnen aufgefallen, dass um den Chorraum unserer Kirche seit geraumer Zeit ein Gerüst aufgestellt ist und die Firma Schwörer hier Arbeiten verrichtet. Die Zimmerleute erneuern mehrere verfaulte Dachbalken, sowohl die horizontalen als auch die vertikalen. Während der Arbeiten haben die Zimmerleute noch weitere angefaulte Stellen entdeckt. Diese werden jetzt auch erneuert. Zusätzlich mussten ca. 1,5 Tonnen Material von den Dolennestern und deren Hinterlassenschaften entfernt werden. Abschließend wird der Dachkasten neu aufgebaut, der zunächst vom Regenwasser aufgeweicht und dann von den Dolennestern zerstört wurde.



### Offene Kirche am Wochenende

Jedes Wochenende ist unsere Kirche für Sie geöffnet: freitags von 15 bis 18 Uhr, samstags und sonntags von 10 bis 18 Uhr.

Sie können unter Wahrung der Abstandsregeln und weiterer Schutzmaßnahmen, die Ihnen auf Hinweisschildern erklärt werden, unsere Kirche für Stille, Gebet und Ihre persönliche Andacht nutzen.

Bitte beachten Sie, dass die Kirche in der Winterzeit bereits um 18 Uhr geschlossen wird. Danke.

Mit dem Wochenspruch für den zweiten Sonntag nach Epiphania grüße ich Sie – auch im Namen des Kirchengemeinderats – und wünsche Ihnen Kraft, Hoffnung und Geduld in dieser herausfordernden Pandemie-Lage!

»Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade.«

**(Johannes 1,16)**

Ihr / Euer

*Pfarrer Keno Heyenga*

## KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE



### Seelsorgeeinheit Herbolzheim-Rheinhausen



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

„Hier bin ich“ – mit dieser Formel antworten die Weiehekandidaten, wenn sie gebeten werden, vor den Bischof zu treten. Es kommt einem „Ich bin bereit“ gleich. Schon in der Heiligen Schrift im ersten Buch Samuel lesen wir, wie Samuel mit „Hier bin ich“ auf den Anruf Gottes antwortet, sich in Dienst nehmen lässt.

Immer wieder wenn ich diese Texte lese oder höre, merke ich, dass sie mich innerlich anrühren, mir erneut die Frage nach meiner Bereitschaft stellen. Wir antworten ja auch in den unterschiedlichsten Zusammenhängen gerne: Da bin ich! Aber sind wir wirklich da? Oder doch noch mit Herz, Gefühl oder Verstand woanders?

Gerade in dieser herausfordernden Zeit ist es mehr als verständlich, wenn wir den Kopf woanders haben, aber eben umso wichtiger, dass wir präsent sind. Präsent für unser Gegenüber am Telefon, präsent für den Patienten am Krankenbett, präsent für die Eltern, die ihr Kind in die Notbetreuung bringen müssen, präsent für diejenigen oder denjenigen, der mir gerade begegnet. Ich wünsche uns allen, dass es uns immer wieder gelingt, diese Achtsamkeit und Aufmerksamkeit aufzubringen, denn es könnte durchaus sein, dass durch die uns begegnende Situation auch Gott zu uns spricht. Gottes Segen für Sie alle. Bleiben Sie behütet.

Dekan Dr. Stefan Meisert

#### Gottesdienstordnung

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der aktuellen Lage zu kurzfristigen Veränderungen kommen kann. Informieren Sie sich daher bitte immer wieder auf der Homepage [www.se-her-rhein.de](http://www.se-her-rhein.de). Dort erhalten Sie die aktuellen Informationen, auch zur Übertragung der Gottesdienste.

Geplant ist, dass wir ab sofort 14 täglich jeweils um 10.30 Uhr den Gottesdienst aus St. Alexius oder aus St. Ulrich übertragen. In den Wochen dazwischen laden wir Sie ein, die vielfältigen Angebote von Fernsehgottesdiensten oder andere Livestreams wie z. B. jeden Sonntag um 10.00 Uhr aus dem Freiburger Münster auf [www.ebfr.de](http://www.ebfr.de) wahrzunehmen.

Alle Gottesdienste finden unter Einhaltung der geltenden Corona- bzw. Hygieneregeln statt.

#### Samstag, 16.1.

18:30 Uhr St. Hilarius (Bl) Eucharistiefeier (Vikar P. Vigil Anto)

#### Sonntag, 17.1. 2. Sonntag im Jahreskreis

8:45 Uhr St. Alexius (He) Eucharistiefeier (Pfr. Dr. Meisert)

10:30 Uhr St. Ulrich (Oh) Eucharistiefeier (Vikar P. Vigil Anto)

#### Mittwoch, 20.1.

18:30 Uhr St. Alexius (He) Eucharistiefeier

#### Donnerstag, 21.1.

9:00 Uhr St. Achatius (Nh) Eucharistiefeier

18:30 Uhr St. Mauritius (Wa)

Eucharistiefeier

#### Samstag, 23.1.

18:30 Uhr St. Hilarius (Bl) Eucharistiefeier (Pfr. Dr. Meisert)

#### Sonntag, 24.1. 3. Sonntag im Jahreskreis

8:45 Uhr St. Alexius (He) Eucharistiefeier (Vikar P. Vigil Anto)

10:30 Uhr St. Ulrich (Oh) Eucharistiefeier - wird online übertragen (Pfr. Dr. Meisert)

17:00 Uhr St. Achatius (Nh) Vesper

#### NEUIGKEITEN AUS DER KIRCHENGEMEINDE Allgemeine Veranstaltungen, etc.

Die in präsentischer Weise stattfinden sollen, bleiben vorerst ausgesetzt. Digitale Zusammenkünfte, Treffen oder Veranstaltungen sind möglich.

#### Wir sagen Danke

Allen, die sich in der zu Ende gehenden Weihnachtszeit in besonderer Weise miteingebracht und so manche Feier verschönert haben. Insbesondere danken wir allen, die:

- sich am digitalen Adventskalender beteiligt und für seine Umsetzung gesorgt haben
- beim Krippenspiel vor und hinter der Kamera gewirkt haben
- an Heilig Abend eine Andacht bei „Weihnachten an vielen Orten“ gehalten haben
- sich musikalisch als Sänger\*innen und Instrumentalist\*innen eingebracht haben
- sich für die Übertragung der Gottesdienste und Impulse verantwortlich zeigen
- dafür Sorge getragen haben, dass der Seg-

gen der Sternsinger auch 2021 die Menschen erreichen kann

- im Sekretariatsbereich sich um die Veröffentlichungen und das Anmeldeverfahren gekümmert haben
- für das Schmücken unserer Kirchen, den Aufbau der Bäume und Krippen gesorgt haben
- als stille Helfer\*innen beim Empfangsdienst in den Kirchen und bei vielen anderen Tätigkeiten gewirkt haben
- durch ihre Spende an Weihnachten das Hilfswerk Adveniat und beim Sternsingen das Kindermissionswerk unterstützt haben.

Überall wurde mit viel Engagement, persönlicher Zeit und Herzblut gewirkt. Dafür allen ein herzliches Vergelt's Gott.

### Sternsingen – heller denn je ... die Sternsingeraktion 2021 findet in anderer Form statt ... bis 02.02.

Nach wie vor liegen die Segenstüten in Kirchen und Lebensmittelgeschäften zum Mitnehmen aus, längstens bis zum 02.02.

Im Zentrum der Aktion steht das Land Ukraine, in dem viele Kinder ohne ihre Eltern aufwachsen, da diese im EU-Ausland sind, um Geld für die Familie zu verdienen. Die Spenden aus Rheinhausen gehen wie jedes Jahr an den Stern der Hoffnung. Die Organisation unterstützt kranke Kinder und deren Familien in Brasilien und Benin.

Unterstützen Sie das Kindermissionswerk mit Ihrer Spende, die Sie bitte direkt auf folgendes Konto überweisen: Kindermissionswerk: IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31; BIC: GENODE1PAX

### Maria Sand wegen dringender Sanierungsarbeiten geschlossen

Im Januar beginnen die dringenden Sanierungsarbeiten an der Stuckdecke und am Dachstuhl von Maria Sand. Daher wird die Kapelle voraussichtlich bis Ende Juni nicht zugänglich sein. Wir bitten um Verständnis. Opferkerzen stehen an der Garage bereit, um weiterhin ein Licht an der Lourdesgrotte entzünden zu können.

Wenn Sie uns in dieser Maßnahme finanziell unterstützen wollen, sind wir dankbar für eine Spende auf folgendes Konto der Kirchengemeinde: Voba Lahr eG, IBAN: DE48 6829 0000 0049 1805 00, BIC: GENO-DE-61LAH mit dem Stichwort Sanierung Maria Sand.

### Neue Verwaltungsleitung

#### - Dr. Justus Wilhelm stellt sich vor

Liebe Angehörige der Kirchengemeinden Nördlicher Kaiserstuhl und Herbolzheim-Rheinhausen, Zunächst wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein gutes neues Jahr und Gottes Segen. Der sonst übliche Wunsch nach Gesundheit hat für das Jahr 2021 eine besondere Bedeutung; hoffen wir, dass es uns gemeinsam gelingt, die Pandemie bald zu überwinden.

Zu Beginn des Jahres werde ich meine Tätigkeit als Verwaltungsleiter in beiden Gemeinden aufnehmen und ich freue mich schon sehr darauf. Zum einen, weil es eine span-

nende Aufgabe ist, die vielfältigen Tätigkeiten in der Verwaltung der Kirchengemeinden verantwortlich zu übernehmen und zum anderen freut es mich ganz besonders, Sie persönlich kennen zu lernen und mit Ihnen zu arbeiten.

Mit Herrn Dekan Dr. Meisert und Herrn Pfarrer Schindler habe ich vereinbart, dass ich schon sehr früh damit beginne, mich persönlich in den Gremien und an den unterschiedlichen Orten vorzustellen.

Gerne will ich an dieser Stelle ein paar Worte zu mir sagen. Ich bin 52 Jahre alt, verheiratet und wir haben eine demnächst volljährige Tochter und einen 16jährigen Sohn. Ich wohne mit meiner Familie, zu der auch unser Hund Sancho gehört, in Riegelsberg, einem Vorort von Saarbrücken. Nach Abitur, Wehrdienst und Studium der Politikwissenschaft habe ich einige Jahre in der Unternehmensberatung gearbeitet, bevor ich zur Handwerkskammer des Saarlandes gewechselt habe. Dort bin ich zuletzt Bereichsleiter für Fachkräftesicherung und Gremienarbeit gewesen.

Ich war in meiner Heimatgemeinde St. Josef zehn Jahre lang Mitglied des Verwaltungsrates, vergleichbar dem Stiftungsrat in unserer Erzdiözese. Zudem war ich Lektor sowie Kommunionhelfer und habe zuletzt auch im Empfangsteam in den Messen mitgearbeitet.

Daher wird mir die eine oder andere meiner neuen Aufgaben sicherlich bekannt vorkommen, vieles aber wird neu sein. Es gilt, gemeinsam zu überlegen, wie die Stiftungsräte wirksam unterstützt und die leitenden Pfarrer von Verwaltungsaufgaben spürbar entlastet werden können. Es sind sicherlich herausfordernde, aber auch sehr reizvolle Aufgaben, vor denen wir gemeinsam stehen und ich freue mich darauf, Sie mit Ihnen gemeinsam anzugehen. Ich persönlich freue mich auch auf eine neue berufliche Heimat in „einer der schönsten Regionen Deutschlands“, wie mir eine Noch-Kollegin kürzlich sagte.

Ich grüße Sie herzlich, bleiben Sie gesund und bis zu unserer ersten persönlichen Begegnung, Ihr Justus Wilhelm

### Erreichbarkeit von Büros und Hauptamtlichen

Aufgrund der derzeitigen Pandemieentwicklung entzerren wir den Präsenzbetrieb in unseren Büros. Die Pfarrbüros sind bis auf weiteres nur **am Dienstag und Mittwochvormittag** für die Öffentlichkeit zugänglich. Wir sind aber weiterhin telefonisch und per Mail erreichbar. Den Besuch in den Büros bitten wir auf dringende Angelegenheiten zu beschränken und wenn möglich, vorher einen Termin zu vereinbaren.

Auch die Hauptamtlichen nehmen verstärkt Home-Office wahr. Sie erreichen diese unter folgenden Nummern auf dem dienstlichen Handy:

GRfin Maria Christ	0163 6138842
GRfin Elisabeth Rothenberger	0157 78112834
GRfin Andrea Witzenleiter	0157 76788754
JRfin Katharina Schwieler	0163 6146138
Pater Vigil Anto	0157 76789399
Dekan Dr. Stefan Meisert	0157 78117258

## VEREINSNACHRICHTEN



FC Weisweil

### FCW-Mundschutz

Endlich ist er da... der FCW-Mundschutz. Mit diesem optischen Hingucker könnt ihr unseren Verein auch in schwierigen Zeiten unterstützen und eure Verbundenheit stolz präsentieren. Den Mundschutz gibt es bei der Bäckerei Speck und im Hofladen Zeisset in zwei unterschiedlichen Größen: für Erwachsene und Kinder. Beide Größen kosten jeweils nur 5,00€. Bitte werft das Geld passend in die Kasse und bedient euch vom gewünschten Mundschutz. Sollte die gewünschte Anzahl nicht mehr verfügbar sein, könnt ihr gerne eine Mail an [info@fc-weisweil.de](mailto:info@fc-weisweil.de) schreiben, wir kümmern uns dann schnellstens um euer Anliegen und das Befüllen der Mundschutzmasken. Hier nochmal die wichtigsten Infos:

- Stylisher Mundschutz in schwarz mit grauem FCW-Logo
- Preis: 5,00€ je Maske
- Waschbar bis max. 60°C
- Einnahmen gehen zu 100% in die Vereinskasse

Vielen Dank für Eure Unterstützung und das Wichtigste... Bleibt gesund. Euer FC Weisweil



Jugendclub

### Jugendclub Weisweil e. V.

Liebe Bewohner/innen Weisweils! Wir hoffen, Ihr seid, den Umständen entsprechend, gut ins neue Jahr gerüchelt! Wir haben uns für dieses Jahr vorgenommen, Euch neben den sozialen Medien auch hier ein wenig mehr Einblicke in unser Tun zu geben. Damit wollen wir gleich anfangen!

#### JuWe informiert:

Wir empfanden es in letzter Zeit als besonders wichtig, auch an seine Mitmenschen zu denken und diesen eine Freude zu machen. Untypisch für einen **Jugendclub** haben wir uns hierbei mal auf die älteren Menschen, in diesem Fall alle ab 70 Jahren, konzentriert.

Mit unseren Eltern zusammen haben wir versucht, alle Bewohner Weisweils ab 70 Jahren herauszufinden und jedem mit einer kleinen Aufmerksamkeit eine kleine Freude zu machen. Insgesamt haben wir etwas mehr 150 Päckchen verteilt.

Die ganze Aktion haben wir in einem Video zusammengefasst, welches Ihr Euch gerne auf unserem YouTube-Kanal ansehen könnt! Großen Dank richten wir an die *Kalfany Süße Werbung GmbH & Co. KG* für die außerordentlich großzügige Spende des gesamten Gebäcks!

Sobald es bei uns wieder etwas neues gibt, melden wir uns.

Bis Bald!

Euer JuWe



## Turnverein Weisweil

### Liebe Turngemeinde und geschätzte Mitglieder,

ein neues, hoffentlich besseres Jahr hat begonnen und noch immer können wir keinen Übungsbetrieb oder andere Aktivitäten und Kurse stattfinden lassen.

Hoffentlich habt ihr alle den Jahreswechsel gesund und wohlbehalten überstanden. Wir danken euch für eure Geduld und Treue und werden jede Möglichkeit nutzen, sobald es irgendwie machbar ist, das Turnen im TVW wieder zu ermöglichen. Die Planungen laufen auf Hochtouren, auch im Hinblick auf unsere - hoffentlich dann durchführbare - Generalversammlung am 12. März 2021. Wir werden die Informationen über einen Neustart rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlichen. Bis dahin passt auf euch auf und bleibt gesund.

Das Vorstandsteam des TVW

### SONSTIGES



Die **Stadt Herbolzheim im Breisgau** mit rund 11.000 Einwohnern bietet eine hohe Wohnqualität und eine Infrastruktur mit guten Bildungs- und Freizeitangeboten. Die Stadt ist zukunftsorientiert ausgerichtet und stellt insbesondere die Verbesserung der Lebensqualität für alle Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt. Die Stadtverwaltung sieht sich als moderne, bürgerorientierte und effiziente Verwaltung.

Zum **1. Mai 2021** suchen wir einen

### Mitarbeiter (m/w/d)

für unser **Standesamt**

Die Stelle ist unbefristet und grundsätzlich teilbar.

Das Aufgabenfeld umfasst die Erledigung aller im Standesamt anfallenden Tätigkeiten einschließlich die Vornahme von Eheschließungen.

Für Auskünfte stehen Ihnen der Leiter des Hauptamtes Herr Witt (07643 917730) oder im Personalamt Frau Strickfaden (07643 917734) gerne zu Verfügung. Das ausführliche Stellenangebot finden Sie unter [www.stadt-herbolzheim.de](http://www.stadt-herbolzheim.de) (Verwaltung & Politik/Stellenangebote). Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **05.02.2021** an Stadt Herbolzheim –Perso-

nalamt-, Hauptstr. 26, 79336 Herbolzheim oder gerne auch elektronisch an [personalamt@stadt-herbolzheim.de](mailto:personalamt@stadt-herbolzheim.de).

### Südbadische Verkehrsverbünde führen PendlerAbo ein

#### Neue Zeitkarten-Angebote für Fahrten mit dem ÖPNV über Verbundgrenzen

Wer regelmäßig mit Bus und Bahn in den südbadischen „fanta5“-Verbänden TGO, RVF, VSB, RVL, und WTV unterwegs ist, für den gibt es künftig zwei neue Zeitkarten-Angebote:

- Ab 13.12.2020 werden im Landestarif („bwtarif“) nun auch Monats- und Abo-karten angeboten. Diese Zeitkarten sind für verbundüberschreitende Fahrten auf einer festgelegten (Bahn)-Strecke innerhalb Baden-Württembergs gedacht. Am Start- und Zielort schließen sie auch den Anschluss im örtlichen Bus- oder Stadtbahnsystem ein.
- Ab Januar 2021 startet das neue „PendlerAbo“ für das fanta5-Gebiet. Kundinnen und Kunden können dann die Jahresabos zweier benachbarter fanta5-Verbände nicht nur wie bisher kombiniert nutzen, sondern erhalten künftig im Rahmen des PendlerAbos auch bequem beide Abos auf einer Karte. Fahrgäste müssen sich somit nur an einen Verbund wenden, um ihr Abo für zwei benachbarte fanta5-Verbände zu beziehen. Das PendlerAbo wird nach Hause versandt, die Raten für das Abonnement werden per monatlicher Lastschrift abgebucht. Vorteil des PendlerAbos ist die größere räumliche Gültigkeit – entweder netzweit oder zumindest in mehreren Tarifzonen, je nach Wunsch der Fahrgäste, so dass auch unterschiedliche Strecken – zum Beispiel in der Freizeit – ohne Zusatzkosten gefahren werden können. Der Preis des PendlerAbos ist abhängig von den kombinierten Verbänden und Tarifzonen. Hinsichtlich Freizeit- und Mitnahmeregelungen gelten die jeweiligen Verbundbestimmungen nach Territorialprinzip.

Über die beiden neuen Angebote bwTarif-Zeitkarte sowie PendlerAbo mit ihren unterschiedlichen Eigenschaften und Vorteilen informieren die fanta5-Verbände auf ihren Websites.

Interessierte Fahrgäste erhalten Informationen und Bestellscheine zum PendlerAbo auch in den Kunden- und AboCentern der fanta5-Verbände TGO, VSB, RVL, und WTV; Antragsformulare stehen auch direkt auf der jeweiligen Verbund-Homepage zum Download bereit. Zur Bestellung des PendlerAbos wendet man sich an den Verbund, in dem man wohnt. Im RVF kann das PendlerAbo allerdings nicht bestellt werden; Kundinnen und Kunden aus dem RVF wenden sich für das PendlerAbo an den jeweiligen Nachbarverbund, in den sie regelmäßig fahren – alle Nachbarverbände können ihr eigenes Verbund-Abo mit dem RVF-Abo kombiniert ausgeben.

Die fünf Verkehrsverbände TGO, RVF, VSB, RVL und WTV erschließen mit ihren Angeboten den ÖPNV im gesamten südbadischen Raum. Das Gebiet der „fanta5“ ist über 7000 qkm groß und reicht von Achern im Norden bis Basel im Süden bzw. von Breisach im Westen bis Villingen-Schwenningen im Osten. Die 5 Verbände kooperieren bereits seit vielen Jahren erfolgreich, z.B. bei der kostenlosen Freizeit-Regelung für Schüler, Studierende und Auszubildende oder bei „badisch24“, der Anschluss-Tageskarte für Zeitkarten im fanta5-Raum. Weitere Infos auch unter [www.fanta5.com](http://www.fanta5.com)

#### Kontakt zu den Verbänden:

Regio-Verkehrsverbund Freiburg

[www.rvf.de](http://www.rvf.de), Tel. 0761 / 207 28-0

Regio Verkehrsverbund Lörrach

[www.rvl-online.de](http://www.rvl-online.de), Tel. 07621 / 588 052-0

Tarifverbund Ortenau

[www.ortenaulinie.de](http://www.ortenaulinie.de)

Tel. 0781 / 966 789 91-0

Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar

[www.v-s-b.de](http://www.v-s-b.de), Tel. 07721 / 4070766

Waldshuter Tarifverbund

[www.wtv-online.de](http://www.wtv-online.de), Tel. 07751 / 8964-0

### Regionalbusse im RVF fahren auch nächste Woche nach Ferienfahrplan

Aufgrund der Verlängerung des Lockdowns und des Aussetzens von Präsenzunterrichts fahren die Regionalbusse im RVF-Gebiet auch in der kommenden Woche, nach dem offiziellen Ende der Weihnachtsferien, nach Ferienfahrplan. Dies haben die Verkehrsunternehmen im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) in Abstimmung mit den Aufgabenträgern – Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen – und der Stadt Freiburg beschlossen. Auch die Freiburger Verkehrs AG (VAG) fährt nach Ferienfahrplan in Freiburg.

Diese Regelung gilt zunächst bis Freitag 15. Januar 2021.

Fragen zur Schülerbeförderung im Zusammenhang mit der Notbetreuung sollten direkt an die Schulen gerichtet werden. Diese stehen in Kontakt mit den Verkehrsunternehmen.

Aktuelle Informationen zum Fahrplan finden Fahrgäste unter [www.rvf.de](http://www.rvf.de) oder in der RVF-App FahrPlan+.

### badenova AG & Co. KG

Unternehmenskommunikation

Tullastraße 61

79108 Freiburg i. Br.

Fon: 0761/ 279-2718

Fax: 0761/ 279- 3043

[unternehmenskommunikation@badenova.de](mailto:unternehmenskommunikation@badenova.de)  
[badenova.de](http://badenova.de)

Service Information Freiburg, 08.01.2021

### Regional essen im Winter

Mit guten Vorsätzen ins neue Jahr: Obst und Gemüse aus der Region zu kaufen, unterstützt die umliegende Landwirtschaft.



Außerdem werden CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart, weil keine langen Transportwege notwendig sind.

Wem das Thema Nachhaltigkeit am Herzen liegt, der achtet also auf saisonales Angebot. Dazu ist es wichtig zu wissen, welches Gemüse und welches Obst in den Wintermonaten hier bei uns saisonal erhältlich ist. Saisonkalender können hierbei Abhilfe schaffen. Der regionale Energie- und Umweltdienstleister badenova veröffentlicht seit Anfang des Jahres jeden Monat Saisonkalender auf den Social Media-Kanälen Facebook und Instagram. Außerdem hat badenova im Folgenden ein paar Tipps zusammengetragen, welches Gemüse und Obst in den Wintermonaten Saison hat:

**Kohl:** Ob Grün-, Weiß-, Rot-, Rosen-, Spitz-, Wirsing- oder Chinakohl: Kohlgemüse ist besonders gesund und stärkt mit viel Vitamin C das Immunsystem.

**Wurzelgemüse:** Knollensellerie, Rote Bete, Steckrüben, Karotten sowie Pastinaken, Schwarzwurzeln und Rettich sind reich an Vitaminen, Mineralstoffen und Spurenelementen wie Kalium, Kalzium, Phosphor, Natrium und Magnesium.

**Salate:** Der Feldsalat zeichnet sich durch einen hohen Gehalt an Vitamin C, Zink, Magnesium, Kalium und Kalzium aus.

**Kürbisse und Kartoffeln:** Kürbisse sind in vielen Sorten und Varianten erhältlich und dunkel gelagert viele Monate lang haltbar. Mit viel Vitamin E und essenziellen Fettsäuren sind Kürbisse nicht nur vielseitig verwendbar, sondern auch sehr bekömmlich. Auch der Klassiker – die Kartoffel – hat im Winter Saison.

**Chicorée:** Die Bitterstoffe im Chicorée sind vermutlich Geschmackssache, aber unumstritten gut für Verdauung, Stoffwechsel und Kreislauf. Er ist außerdem reich an Kalium, Folsäure und Zink und den Vitaminen A, B und C.

#### **Lauch und Zwiebel:**

Der Klassiker des Suppengrüns enthält nicht nur wichtige Vitamine wie Vitamin C und verschiedene B-Vitamine, er ist auch ein guter Folsäure- und Betacarotininlieferant. Auch die Zwiebel, die wohl wahrlich der Allrounder aller Allrounder ist, hat in den Wintermonaten Saison.

**Äpfel:** Im Erwerbsanbau werden in Deutschland 25 verschiedene Apfelsorten kultiviert. Äpfel zählen das ganze Jahr über zum Lieblingsobst der Deutschen. Dank der vielen Vitamine, Mineralstoffe und dem hohen Ballaststoffgehalt wirkt sich der regelmäßige Genuss von Äpfeln auch positiv auf die Cholesterinwerte aus.

**Birnen:** Birnen enthalten – wie der Apfel – viele Vitamine und Ballaststoffe, und sind sogar noch leichter verdaulich.

Weitere Informationen zum Thema regional essen im Winter sowie saisonale Rezeptvorschläge gibt es auf dem badenova Nachhaltigkeits-Blog ENERGIEVOLL unter: [badenova.de/blog/saisonal-im-winter](https://badenova.de/blog/saisonal-im-winter)

## **Mikrozensus 2021 – Start in Baden-Württemberg**

Kontaktlose Teilnahme über das Internet und Telefon möglich

Am 11. Januar startet der Mikrozensus 2021. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2021 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein % der insgesamt rund 5,3 Millionen Haushalte im Südwesten. Das Statistische Landesamt wird bei der Durchführung des Mikrozensus durch Erhebungsbeauftragte unterstützt.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder um Belange, welche die Gesundheit der Menschen betreffen.

### **Was ist der Mikrozensus?**

Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung bei jährlich einem % der Haushalte. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen von Bund und Ländern. Sie stehen auch der Wissenschaft, der Presse und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Über 1 000 Haushalte werden pro Woche befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf eine vorab bestimmte feste Berichtswoche. Die erteilten Auskünfte der Haushalte sind die Grundlage für Meldungen wie »Abhängigkeit der Frauen von den Einkünften der Angehörigen gesunken« und »Die meisten Zuwanderungen nach Baden-Württemberg erfolgen aus EU-28-Staaten«. Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Durch die Teilnahme am Mikrozensus tragen die Haushalte beispielsweise dazu bei, zu ermitteln, welche Auswirkungen die Pandemie selbst sowie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auf die Erwerbstätigkeit sowie das Einkommen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg haben.

Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (englisch: Statistics on Income and Living Conditions, SILC) gestellt. Ab dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

### **Wer wird für die Erhebung ausgewählt?**

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte **besteht Auskunftspflicht**. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

### **Wie läuft die Befragung ab?**

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind meist die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ wird das Schreiben von einem Erhebungsbeauftragten versandt oder eingeworfen und enthält die Bitte, mit diesem Kontakt für ein Interview am Telefon aufzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie können Interviews vor Ort mit den Erhebungsbeauftragten, wie bis 2020 üblich, aktuell nicht stattfinden. Die Auskünfte können für alle Haushaltsmitglieder von einer volljährigen Person erteilt werden. Die Durchführung der Befragung mit unseren Erhebungsbeauftragten ist für die Haushalte die einfachste und zeitsparendste Form der Auskunftserteilung. Alternativ haben diese auch die Möglichkeit, den Fragebogen via Onlineformular oder in Papierform selbst auszufüllen. Vor allem für Auskunftspflichtige die keinen Zugang zum Internet haben, bietet das Statistische Landesamt auch Telefoninterviews mit Mitarbeitenden des Amtes an. Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der **Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden die Erhebungsmerkmale getrennt von den personenbezogenen Hilfsmerkmalen gespeichert. Im weiteren Verlauf werden die Daten anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

## High School Aufenthalte im Schuljahr 2021/2022

### Bewerbungsphase läuft schon!

Auch im kommenden Schuljahr werden sich wieder viele Schülerinnen und Schüler aus Deutschland aufmachen, um in den USA, in Kanada, Neuseeland, Australien und Irland mehrere Monate bei einer Gastfamilie zu leben und dort zur Schule zu gehen. Trotz Corona können Auslandsaufenthalte für Austauschschüler stattfinden. Ein solcher Aufenthalt kann ein ganzes Schuljahr dauern, aber auch ein Halbjahr oder 3 Monate (außer USA).

Ganz neu im Programm bieten wir nun auch Aufenthalte in Irland an. Die Insel bietet eine tolle Alternative mit kurzer Anreise ohne Visum (da Mitglied in der EU). Hier ist ein Aufenthalt bereits ab 5 Wochen möglich.

Wer im Schuljahr 2021/2022 ins Ausland möchte, für den wird es nun Zeit, sich zu bewerben. Die Bewerbungsphase ist in vollem Gange, und wer Interesse an einem Auslandsaufenthalt hat, sollte sich gleich informieren und zeitnah bewerben.

Wem eine Ausreise mit Start im August/September 2021 zu unsicher oder kurzfristig ist, der kann sich auch schon jetzt für den Start im Januar/Februar 2022 bewerben.

Auf der Website [www.treff-sprachreisen.de](http://www.treff-sprachreisen.de) finden Sie ausführliche Informationen

sowie die Möglichkeit sich gleich kostenlos und unverbindlich zu bewerben. Weitere interessante Informationen wie z.B. Schülerberichte oder Fotos von Teilnehmern können auf Facebook und Instagram nachgelesen und angesehen werden. Nach der unverbindlichen Online-Bewerbung folgt als zweiter Schritt ein **persönliches Beratungsgespräch** mit den Schülern und Eltern.

**Kostenloses Informationsmaterial** zu den Schulaufenthalten in den **USA**, in **Kanada**, **Australien** und **Neuseeland** sowie **Irland** erhalten Sie bei:

**TREFF - Sprachreisen**,  
Wörthstraße 155, 72793 Pfullingen  
Tel.: 07121 - 696 696 - 0,  
Fax.: 07121 - 696 696 - 9  
E-Mail: [info@treff-sprachreisen.de](mailto:info@treff-sprachreisen.de),  
[www.treff-sprachreisen.de](http://www.treff-sprachreisen.de)

### Online-Infotage an der Gewerblichen Schule Lahr

An zwei Informationstagen stellt die Gewerbliche Schule Lahr ihr attraktives Bildungsangebot für Schüler\*innen mit Hauptschulabschluss und Mittlerem Bildungsabschluss (GS, RS, WRS, HS, Versetzung in 11. Klasse Gymnasium) vor. Hierbei soll über die vielfältigen Möglichkeiten der weiterführenden Schularten informiert werden, um den Schüler\*innen somit

eine Entscheidungshilfe für den Einstieg in das Berufsleben oder den Übergang an eine aufbauende bzw. berufsvorbereitende Schulart zu geben. Coronabedingt wird die Informationsveranstaltung in diesem Jahr online über die Schulhomepage [www.gs-lahr.de](http://www.gs-lahr.de) an zwei Tagen durchgeführt. Die verschiedenen Schularten werden durch Vorträge, Präsentationen und virtuelle Rundgänge vorgestellt.

#### Informationstag 1:

Dienstag, 02.02.2021, 16-20 Uhr  
Für Schüler\*innen mit Mittlerem Bildungsabschluss zu den Schularten Berufliches Gymnasium (TG) u.a. mit dem Profil Gestaltungs- und Medientechnik sowie verschiedenen Berufskollegs u.a. den dreijährigen dualen Berufskollegs für Kfz- und Metalltechnik und dem dreijährigen Berufskolleg für Grafik-Design.

#### Informationstag 2:

Dienstag, 09.02.2021, 18-20 Uhr  
Für Schüler\*innen mit Hauptschulabschluss zu den Schularten Einjährige Berufsfachschule u.a. in der Fachrichtung Körperpflege (Frisör\*in) und Zweijährige Berufsfachschule.

Bei individuellem Beratungsbedarf zu den einzelnen Schularten besteht die Möglichkeit sich über E-Mail oder Telefon an das Schulsekretariat zu wenden oder gerne auch persönlich zu den regulären Öffnungszeiten nachzufragen.



## Ende des redaktionellen Teils

### Reinigungskraft (m/w/d)

ab Februar für Arztpraxis  
Mo. - Fr. je 1,5 Stunden ab 18.30 Uhr gesucht.

#### Augenarzt Dr. Bernd Wacker

79336 Herbolzheim • Am Marktplatz 4  
Tel. 0151-21204559 • [praxis@dr-wacker.de](mailto:praxis@dr-wacker.de)



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum 01.03.2021

### Mitarbeiter in Voll- und Teilzeit

für unser Landwirtschaftliches Lohnunternehmen. Führerscheinklasse T erforderlich.

Hans-Peter Schrodli, 78350 Sexau, 07641 / 7353

**Staufen darf nicht zerbrechen!**

[stauenstiftung.de](http://stauenstiftung.de)

Stiftung zur  
Erhaltung  
der historischen  
Altstadt  
Staufen

identis.de



**Brüderle**  
KUNSTSTOFFTECHNIK

### Wir suchen zum sofortigen Eintritt

- **Verfahrensmechaniker für Kunststofftechnik (m/w/d)**
- **Produktionshelfer Bereitstellung (m/w/d)**
- **Lagerist (m/w/d)**

Bitte bewerben Sie sich online.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

**[www.kunststoff-bruederle.com](http://www.kunststoff-bruederle.com)**

Brüderle Kunststofftechnik GmbH  
Vogesenstraße 11 • 79365 Rheinhausen

Balgerstraße 21  
79341 Kenzingen  
07644 318  
raum-weiss.de

• BAU- UND BAUSCHICHTTROCKNUNG  
 • BODENBELÄGE & PARKETT  
 • POLSTERARBEITEN  
 • GARDINEN  
 • SONNENSCHUTZ  
 • INSEKTENSCHUTZ  
 • TAPETEN UND TEXTILWANDBESPANNUNG

**AKTION bis 28.2.2021!**  
Im Winter schon an den Frühling denken: Jetzt 10 % Rabatt auf Insektenschutz und ausgewählte Markisen sichern!

**Lössboden größere Mengen  
kostenlos abzugeben.**  
EAL GmbH, Tel. 07662-949490

**24h-Pflege**  
Suchen Sie eine liebevolle, zuverlässige  
und preiswerte 24h-Pflegekraft?  
Rufen Sie uns an 01522-6422990 oder properso@gmx.de



Schaltungsdruck Storz ist einer der führenden Leiterplattenhersteller in Deutschland mit über 110 Mitarbeitern und einem hervorragenden Ruf bezüglich Zuverlässigkeit und Produktqualität am Markt. Zum weiteren Ausbau unseres Bereiches Qualitätsmanagements suchen wir insgesamt 2 engagierte und technisch versierte

**Mitarbeiter (u.a. Leitung) Qualitätsmanagement (m/w/d)**

**Ihre künftigen Aufgaben:**

- Ausbau und kontinuierliche Fortführung unseres QM-Systems nach ISO 9001:2015
- Selbständige Qualitätsdatenerfassung, Auswertung und Dokumentation
- Betreuung und Erweiterung des Kennzahlensystems
- Vorbereitung und Durchführung von internen Audits und Kundenaudits
- Unterstützung sämtlicher Produktionsbereiche in Qualitätsfragen
- Selbständiges Erstellen von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen
- Durchführung von Fehleranalysen, Definition und Organisation von korrektiven Maßnahmen
- Verantwortlicher Umgang mit Reklamation und Erstellung von 8-D Berichten

**Das bringen Sie mit:**

- Berufserfahrung im prozessorientierten Qualitätsmanagement, idealerweise ISO 9001 oder Bereitschaft, sich diese anzueignen
- Erfahrungen od. Kenntnisse über gängige Prüfmethoden zur Qualitätsprüfung
- Bereitschaft zur Einarbeitung in die spezielle Prozesstechnik der Leiterplattenproduktion
- Sicherer Umgang mit Kunden in allen Fragen des Qualitätsmanagements
- Anwenderkenntnisse in den gängigen MS-Office-Anwendungen sowie Englischkenntnisse

Neben unseren innovativen Produkten sorgen flache Hierarchien, kurze Entscheidungswege sowie ein angenehmes Arbeitsklima für ein positives Arbeitsumfeld. Gerne geben wir auch Berufseinsteigern, die bereits erste Erfahrungen in den angegebenen Bereichen haben, eine gute Perspektive. Es erwartet Sie weiter eine Festanstellung in Vollzeit in einem sicheren und zukunftsorientierten inhabergeführten Elektronikunternehmen.

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Gehaltsvorstellung an:

Schaltungsdruck Storz GmbH + Co. KG, z.H. Herrn Bachmann  
Carl-Benz-Str. 1, 79341 Kenzingen oder per Mail an personal@storz-pcb.de

**eckert** GmbH  
Bauunternehmen &  
Zimmereibetrieb

Kanaustraße 3  
79336 Herbolzheim

Tel. 0 76 43 / 53 92  
Fax 0 76 43 / 89 32

**Ausführung sämtlicher:**  
Maurerarbeiten  
Betonarbeiten

Zimmererarbeiten  
Pflasterarbeiten

**Aushub kostenlos abzugeben**

WIR SIND FÜR SIE DA!

Liefer- und Abholservice

**HANS LÖSSLIN**  
GÄRTNEREI & FLORISTIK

Tel.: 07646-249  
www.gaertnerei-loesslin.de

**Physiotherapeut (w/m/d)  
oder Masseur (w/m/d) gesucht**  
Voll- oder Teilzeit, ab sofort

**Therapiezentrum Doğan**  
Hauptstraße 76, 79336 Herbolzheim  
Tel. 07643 - 333 89 77

Therapiezentrum  
Doğan



**Ihre Immobilienexperten** in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung. Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung. **Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!**

**GARANT**  
IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70  
freiburg@garant-immo.de  
www.garant-immo.de

Die ökumenische Sozialstation St. Franziskus Unterer Breisgau e.V., Herbolzheim ist Träger der ambulanten Altenhilfe sowie verschiedener sozialer Dienste. Die Sozialstation wird getragen von den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden des Einzugsgebietes.

## Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Hauswirtschaft gesucht Teilzeit

### Das erwartet Sie bei uns:

- ☺ gute Einarbeitung
- ☺ teamorientiertes Arbeiten
- ☺ Vergütung nach Tarifvertrag AVR (Caritas)
- ☺ Weihnachtsgeld
- ☺ betriebliche Altersvorsorge
- ☺ Gesundheitsförderprogramm (Hansefit)

### Das erwarten wir von Ihnen:

- ☺ Führerschein
- ☺ Teamfähigkeit
- ☺ Flexibilität
- ☺ Zuverlässigkeit

### Ihre Aufgaben:

- ☺ Hilfe bei der Haushaltsführung
- ☺ Einkaufsdienste
- ☺ Fahrdienste
- ☺ Dokumentation

**Wir suchen Sie!**

**Kommen Sie in unser Team!**

**Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an:**  
 Ökumenische Sozialstation St. Franziskus unterer Breisgau e.V.  
 An Teamleitungen ✉ teamleitung@sst-herbolzheim.de  
 Bismarckstrasse 19b, 79336 Herbolzheim ☎ 07643/933698-0  
 www.sst-herbolzheim.de

**Ökumenische Sozialstation St. Franziskus**

Zeit und Stille

## Dorothea Mühle

Bestattungsinstitut

Wir stehen Ihnen zur Seite

- Bestattungen und Überführungen
- Einfühlsame, kompetente Unterstützung
- Erledigung aller Formalitäten
- Dekorative Gestaltung der Trauerfeier
- Vorsorgeberatung - bereits zu Lebzeiten

Erbprinzenstr. 9 - 79367 Weisweil  
www.muessle-bestattungen.de

Jederzeit erreichbar:

**Tel. 07646-913380**

## PFLEGEDIENST AB FEBRUAR 2021!

Wir sind aus der Region und pflegen für die Region

**sorgenlos**

**Ambulante  
Pflege**

**NEU  
HERBOLZHEIM**

Tel. 0151 / 287 140 51

[www.service-sorgenlos.de](http://www.service-sorgenlos.de)

**B3**  
AUTOGLAS

**STEINSCHLAG?**

**WIR SIND AUTOGLAS!**

[WWW.B3AUTOGLAS.DE](http://WWW.B3AUTOGLAS.DE)  

FISCHERINSEL 1 • 79227 SCHALLSTADT • TEL.: 07664 / 6135386  
HAUPTSTR. 15 • 79336 HERBOLZHEIM • TEL.: 07643 / 9370929

